

Kindergewalt / Kinderkriminalität

Fachtag Untersuchungshaftvermeidung
EJF Kinder- und Jugendhilfeverbund Bayern/Thüringen

Oktober 2026

Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D.

www.bernd-klippstein.de

Die Diskussion über Kinderkriminalität und Kindergewalt wird dominiert durch einige wenige Einzelfälle, die schrecklich sind, aber überhaupt nicht zur Verallgemeinerung dienen.

Tatverdächtige Kinder (unter 14 Jahren) bei „Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“:

Jahr	Registrierte tatverdächtige Kinder (inkl. Versuche)	Einordnung & Kontext
2025	<i>ca. 10–20</i> (Erwartungswert)	Genaue Tabellen weisen meist den langjährigen Korridor auf; Gesamtzahl der Kindergewalt stieg leicht um 3,3 % auf 14.235 Fälle an.
2024	21	Davon machten vollendete Delikte nur einen Bruchteil aus. Insgesamt gab es 101.886 strafatverdächtige Kinder (meist Diebstahl).
2023	18	Trotz der Erschütterung durch den Fall Freudenberg statistisch im Normalbereich der Schwankungen.
2022	19	Entspricht weniger als 0,1 % der gesamten aufgeklärten Kinder- und Jugendgewalt.
Langzeitkorridor	5 bis 15 pro Jahr	In den vergangenen 20 bis 30 Jahren schwankte die jährliche Zahl bundesweit fast immer in diesem niedrigen zweistelligen Bereich.

Zentrale Entwicklungen laut [Polizeilicher Kriminalstatistik \(PKS\) 2025](#):

- **Anstieg bei Kindern:** Während die Gewaltkriminalität insgesamt in Deutschland leicht zurückging (-2,3 %), stieg die Zahl der tatverdächtigen Kinder in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr **um 3,3 %** an (2024 waren es 13.775 Kinder).  BKA +3
- **Gegenläufiger Trend bei Jugendlichen:** Bei den Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren sank die Zahl der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten dagegen deutlich um 7,4 % auf 29.070 Fälle.  Polizei dein Partner
- **Häufigkeitsverteilung:** Schwere Gewalttaten machen nach wie vor nur einen kleinen Teil der gesamten Kinderkriminalität aus. Die meisten Delikte von Kindern unter 14 Jahren bewegen sich im Bereich von Diebstahl (z. B. Ladendiebstahl) und Sachbeschädigung.  Jugendhilfeportal +1

Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige

Die **Zahl** tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher ist 2025 weiter **gesunken**:

- Kinder: -6,4 %
- Jugendliche: -10,4 %

Der **Anteil** von Kindern an allen Tatverdächtigen hat seit 2016 **zugenommen** (2025: 4,6 %; 2016: 3,8 %)

Tatverdächtige Kinder und Jugendliche sind überwiegend männlich.

Quelle:

www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025_node.html

Direkter Vergleich der jüngsten PKS-Entwicklungen

Bereich	Trend in Bayern	Trend in Deutschland gesamt
Minderjährige Tatverdächtige (gesamt)	- 5,5 % (Deutlicher Rückgang)	Rückläufig (Jugendliche -7,4 %)
Gewaltkriminalität Jugendlicher	- 3,3 % (Entlastung)	Rückläufig , folgt dem sinkenden Gesamttrend bei Gewalt (-2,3 %)
Schwere Delikte bei Kindern (<14 J.)	Rückläufig / Stabilisiert	+ 3,3 % (Anstieg bei Raub/ Körperverletzung)
Straftaten an Schulen	- 10,5 % (Starker Rückgang auf ca. 9.000 Fälle)	Langfristig erhöhtes Niveau nach den starken Vorjahresanstiegen

Zusammenfassend lässt sich sagen: Junge Menschen werden in Bayern und Franken statistisch gesehen seltener straffällig als im Bundesschnitt, und der jüngste Rückgang der Jugendkriminalität fiel im Freistaat bei den Gewaltdelikten robuster aus als in vielen anderen Teilen Deutschlands.  tagesschau.de

Quelle: Google KI



Kriminologische Forschungsgruppe
der Bayerischen Polizei

Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025

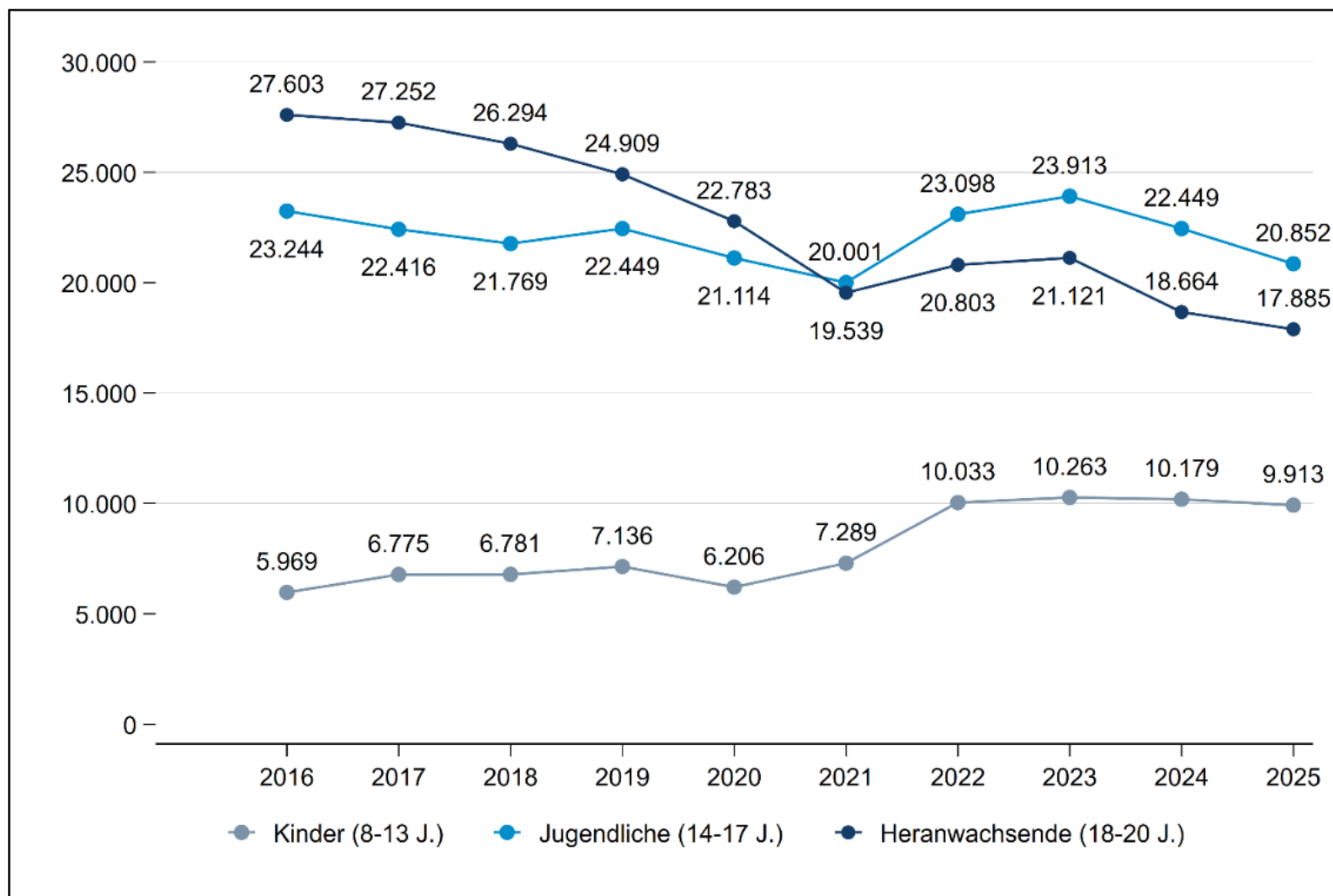
Sonderteil:

Junge Messerangreifer –
eine quantitative Fallanalyse

Bayerisches Landeskriminalamt

www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/kriminalit%C3%A4t_und_viktimisierung_junger_menschen_in_bayern__2025_.pdf

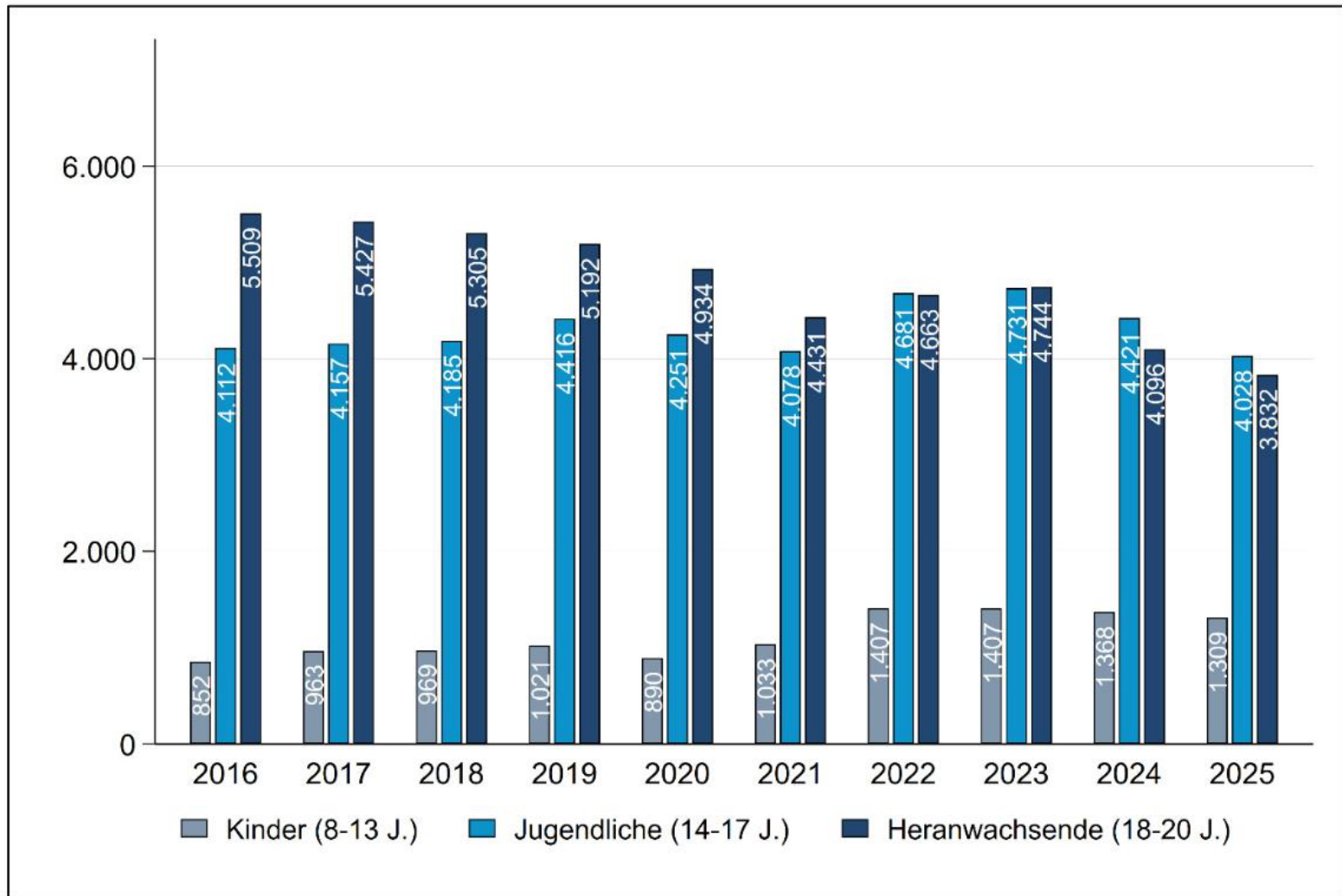
Abbildung 1: Junge TV nach Altersgruppen für Straftaten insgesamt (2016-2025)



Anmerkung: Ohne ausländerrechtliche Verstöße.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

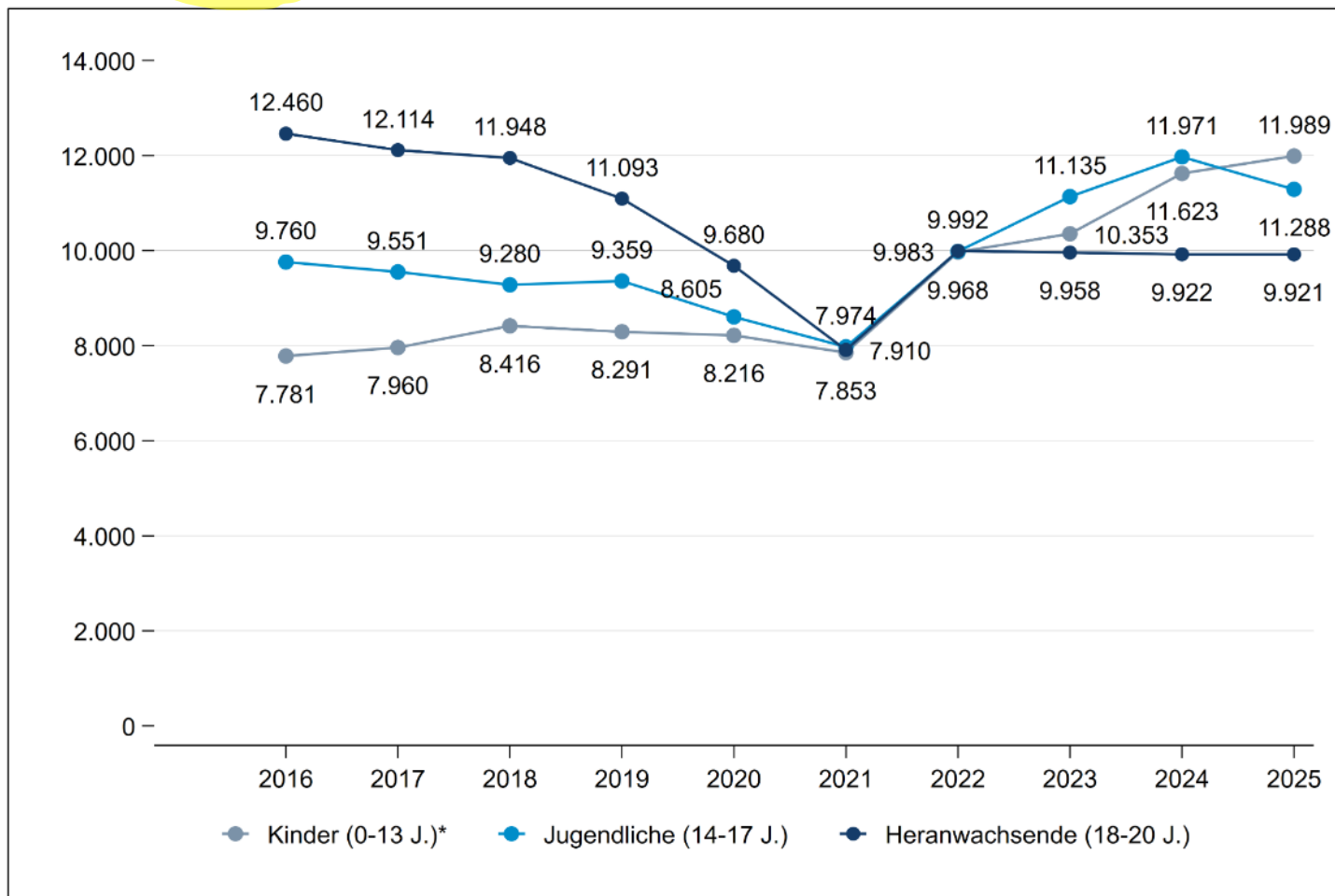
Abbildung 2: Junge TV nach Altersgruppen für Straftaten insgesamt – TVBZ (2016-2025)⁶



Anmerkung: Ohne ausländerrechtliche Verstöße.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

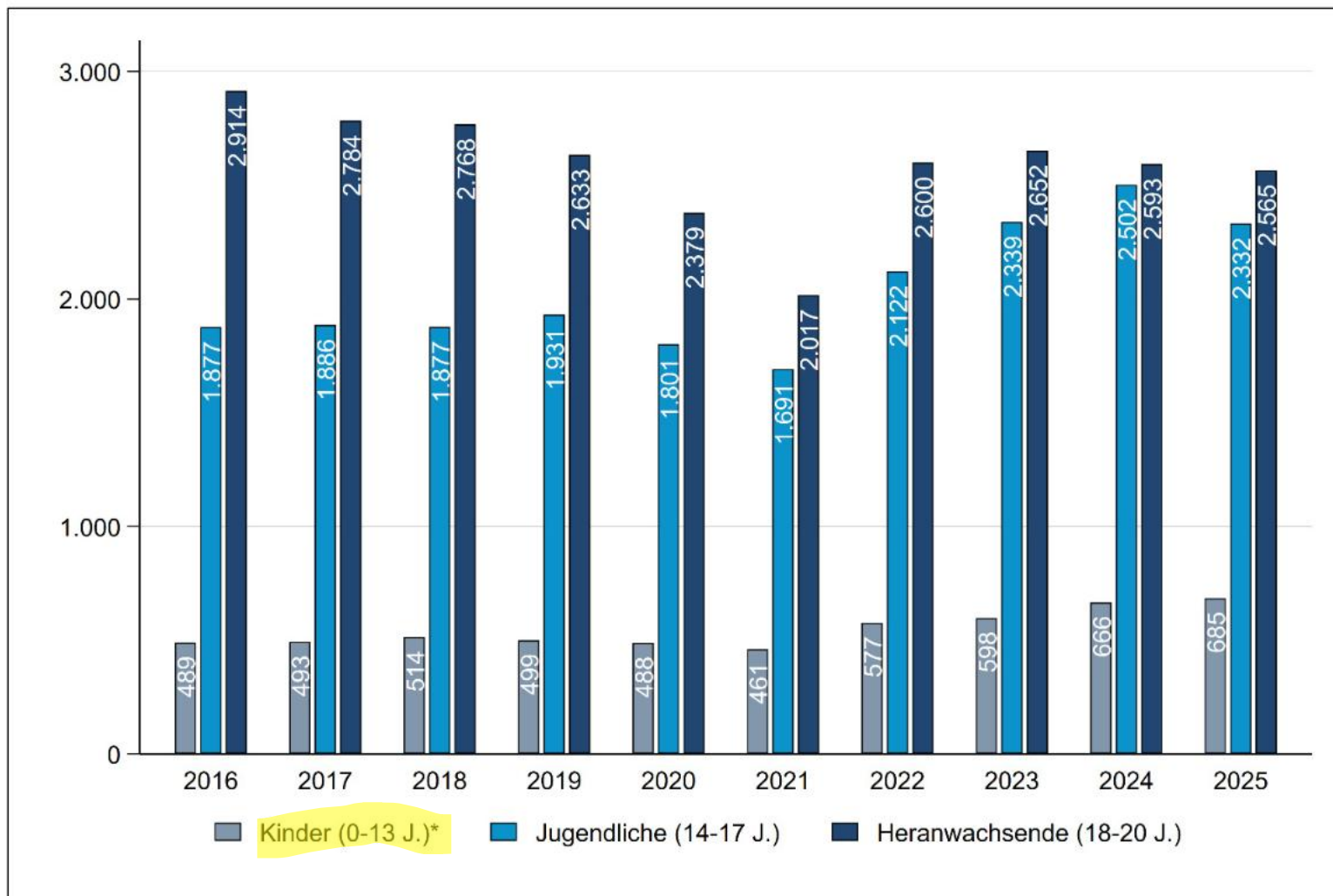
Abbildung 3: **Junge Opfer** nach Altersgruppen für Straftaten insgesamt – absolute Zahlen (2016-2025)



Anmerkung: *Alterskohorte gem. der Opfertabellen der PKS. Ohne ausländerrechtliche Verstöße. Anzahl der Opfer für 2021/2022 nach Altersgruppe: Kinder: 7.853/9.968; Jugendliche: 7.974/9.983; Heranwachsende: 7.910/9.992.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

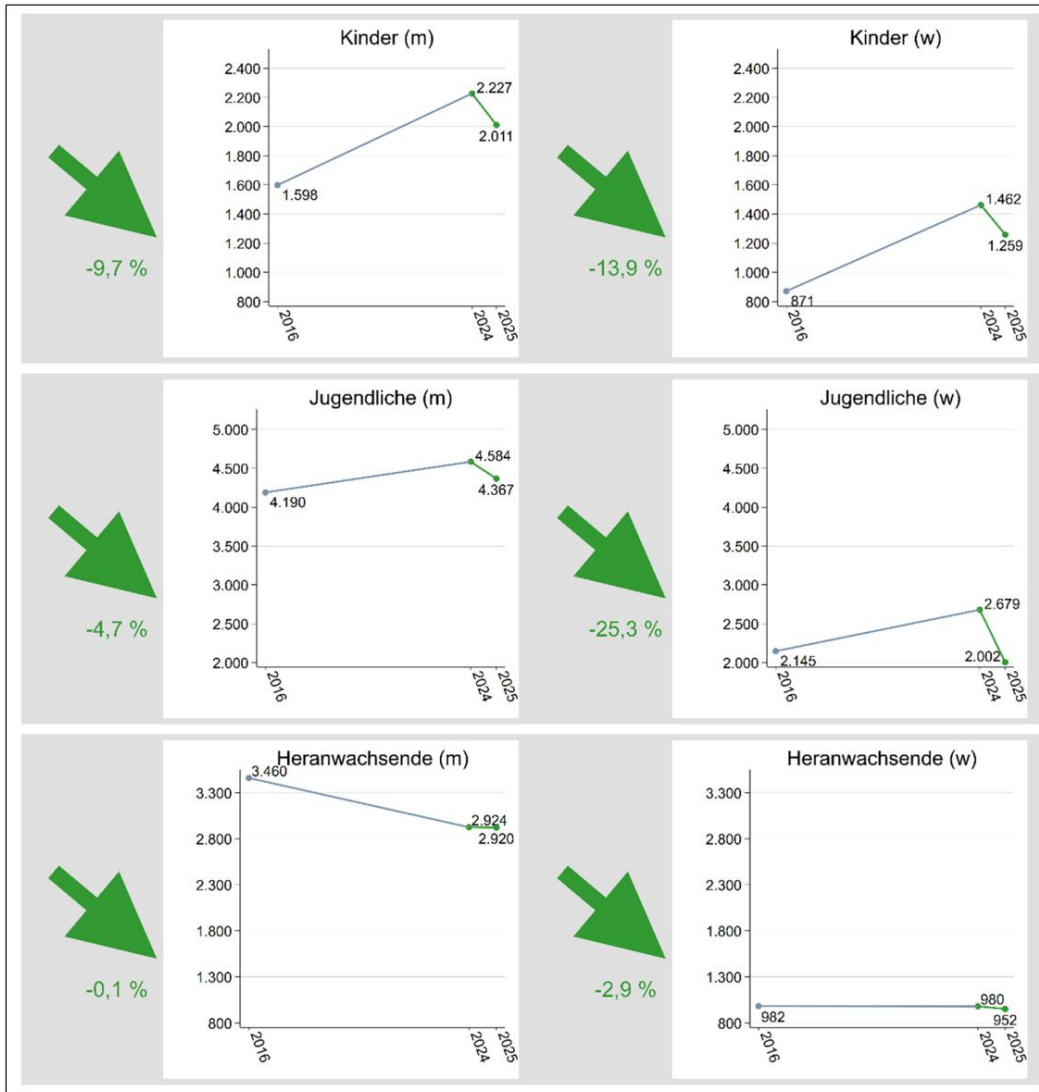
Abbildung 4: **Junge Opfer** nach Altersgruppen für Straftaten insgesamt – OGZ (2016-2025)⁸



Anmerkung: *Alterskohorte gem. der Opfertabellen der PKS.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

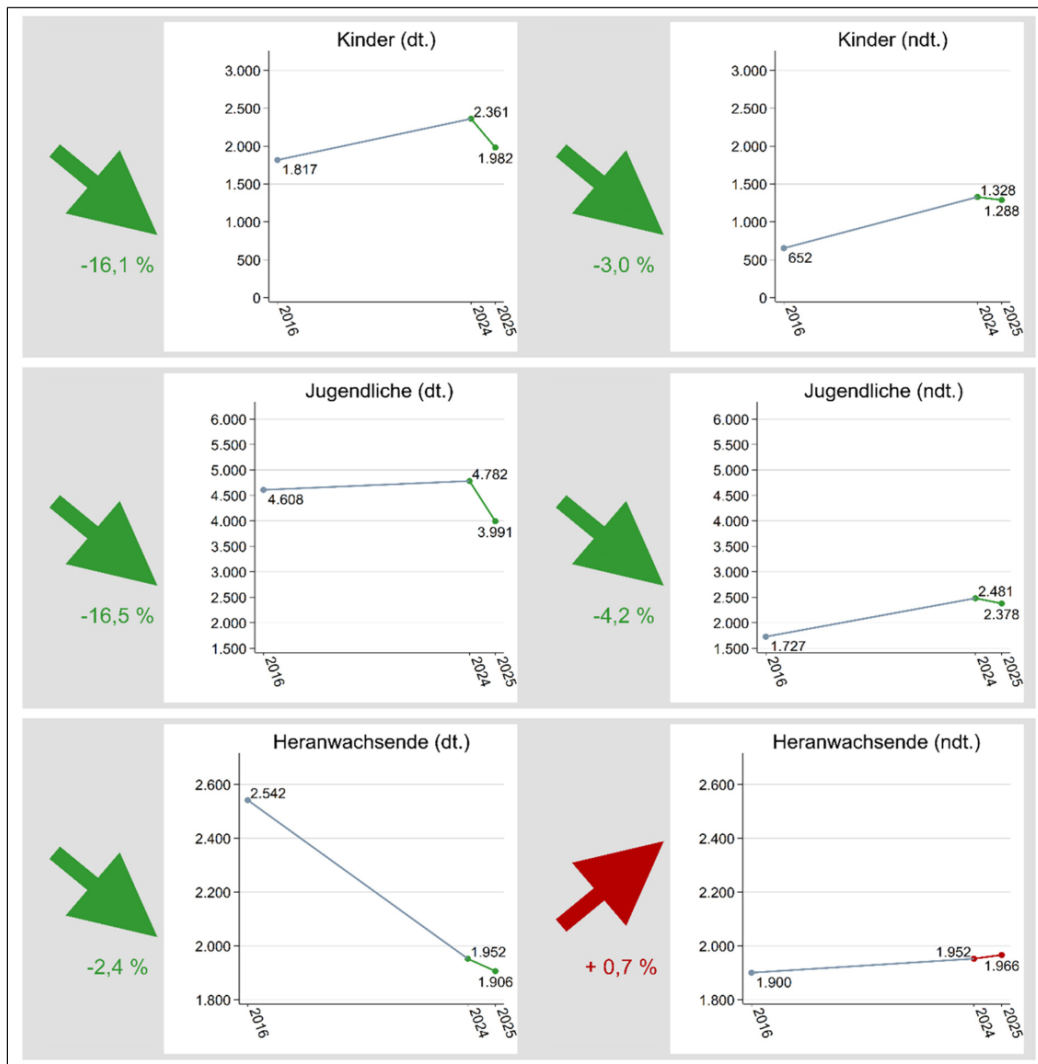
Abbildung 9: Junge TV nach Geschlecht für Diebstahlsdelikte – absolute Zahlen (2016-2025)



Anmerkung: Im Anhang befindet sich die Gesamttabelle mit allen absoluten Zahlen der Jahre 2016 bis 2025.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

Abbildung 10: Junge TV nach Staatsangehörigkeit für Diebstahlsdelikte – absolute Zahlen (2016-2025)



Anmerkung: Im Anhang befindet sich die Gesamttabelle mit allen absoluten Zahlen der Jahre 2016 bis 2025.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

4.1.1.3 Zusammenfassung – Diebstahlsdelikte

- Im Bereich der Diebstahlsdelikte ist bei allen Altersgruppen von 2024 zu 2025 ein erneuter Rückgang bei den Tatverdächtigen zu verzeichnen.
- In allen Geschlechtergruppen sinkt die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2025, wobei sich insbesondere bei den weiblichen Kindern und Jugendlichen eine deutliche prozentuale Abnahme der Tatverdächtigen für Diebstahlsdelikte zeigt.
- Bis auf einen leichten Anstieg bei den nichtdeutschen Heranwachsenden zeigen sich in allen Altersgruppen unabhängig von der Staatsangehörigkeit rückläufige Tatverdächtigenzahlen.

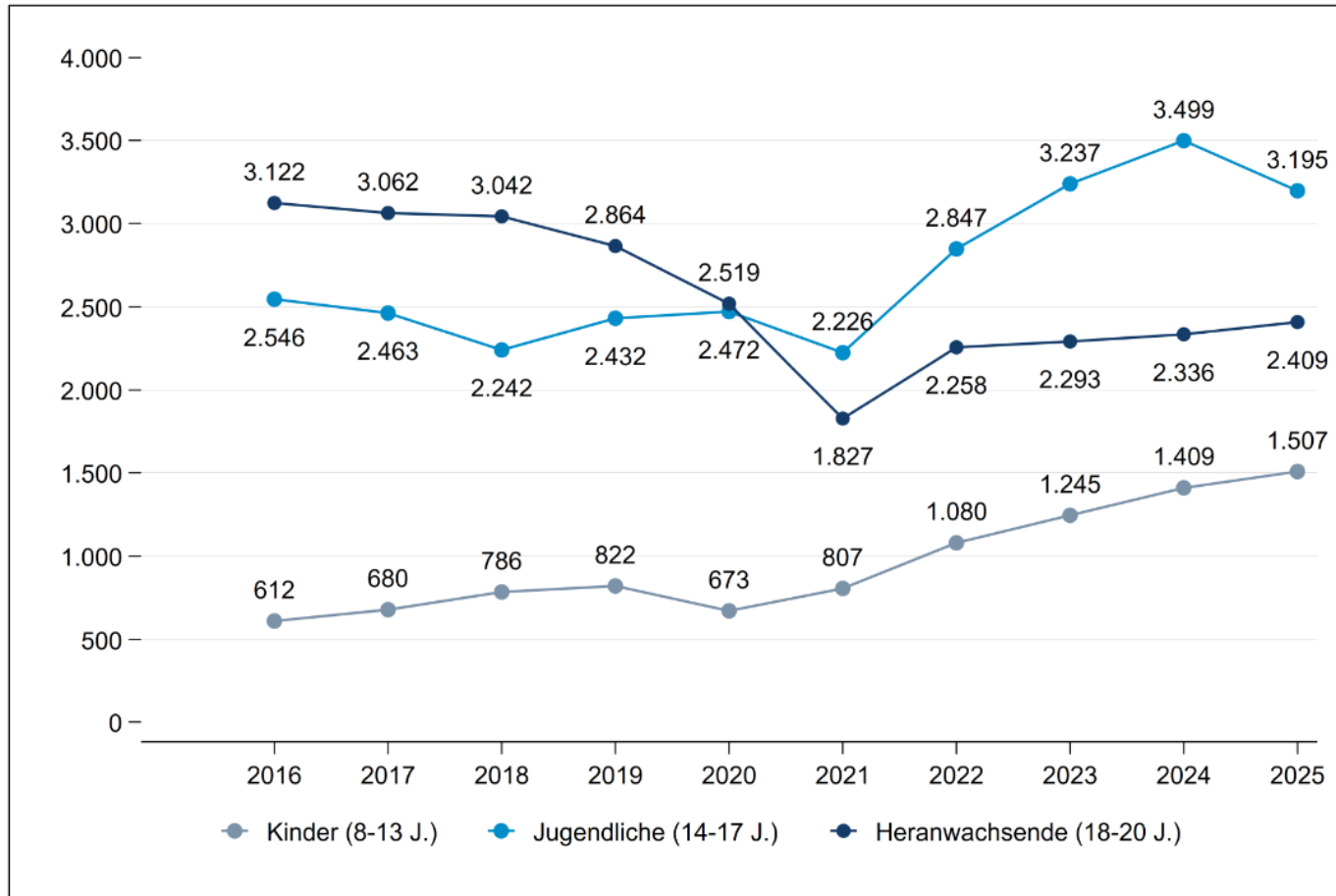
Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

4.2.3 Zusammenfassung – Vorsätzliche leichte Körperverletzung

- Im Bereich der vorsätzlichen leichten Körperverletzungen ist die Anzahl der Tatverdächtigen von 2024 zu 2025 in allen Altersgruppen rückläufig.
- Die Abnahme der Tatverdächtigenzahlen ist geschlechtsunabhängig und fällt bei den Jugendlichen für beide Geschlechter prozentual am stärksten aus.
- Deutsche Tatverdächtige machen mit Abstand den größten Anteil an Tatverdächtigen aus.
- Außer bei den nichtdeutschen Heranwachsenden sinken die Tatverdächtigenzahlen unabhängig von der Staatsangehörigkeit in allen Altersgruppen.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

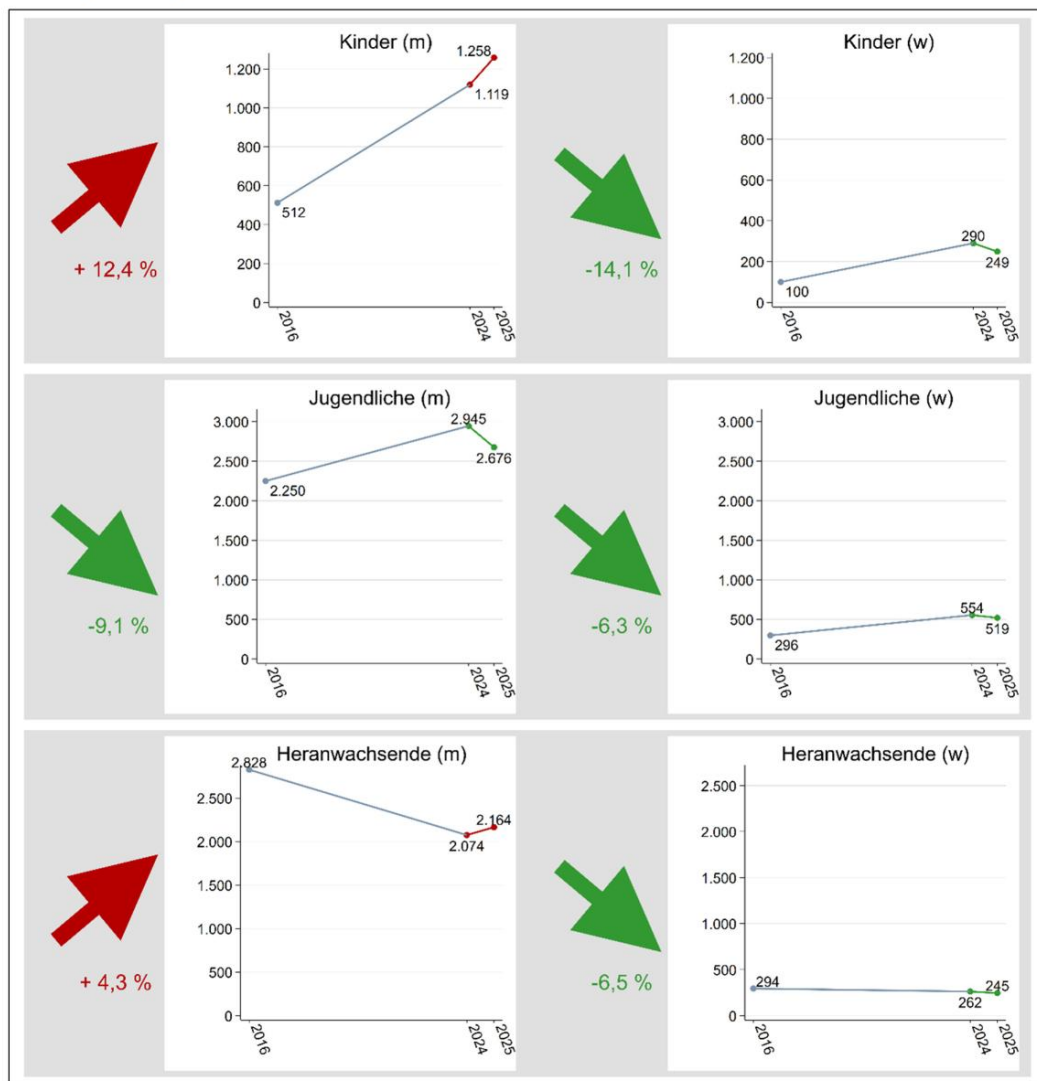
Abbildung 17: Junge TV nach Altersgruppen für Gewaltkriminalität – absolute Zahlen (2016-2025)



Die Deliktgruppe „**Gewaltkriminalität**“ umfasst Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindestötung, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luftverkehr und damit alle Formen schwerer Gewalt. Vorsätzliche leichte Körperverletzung ist nicht Teil der Gewaltkriminalität

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

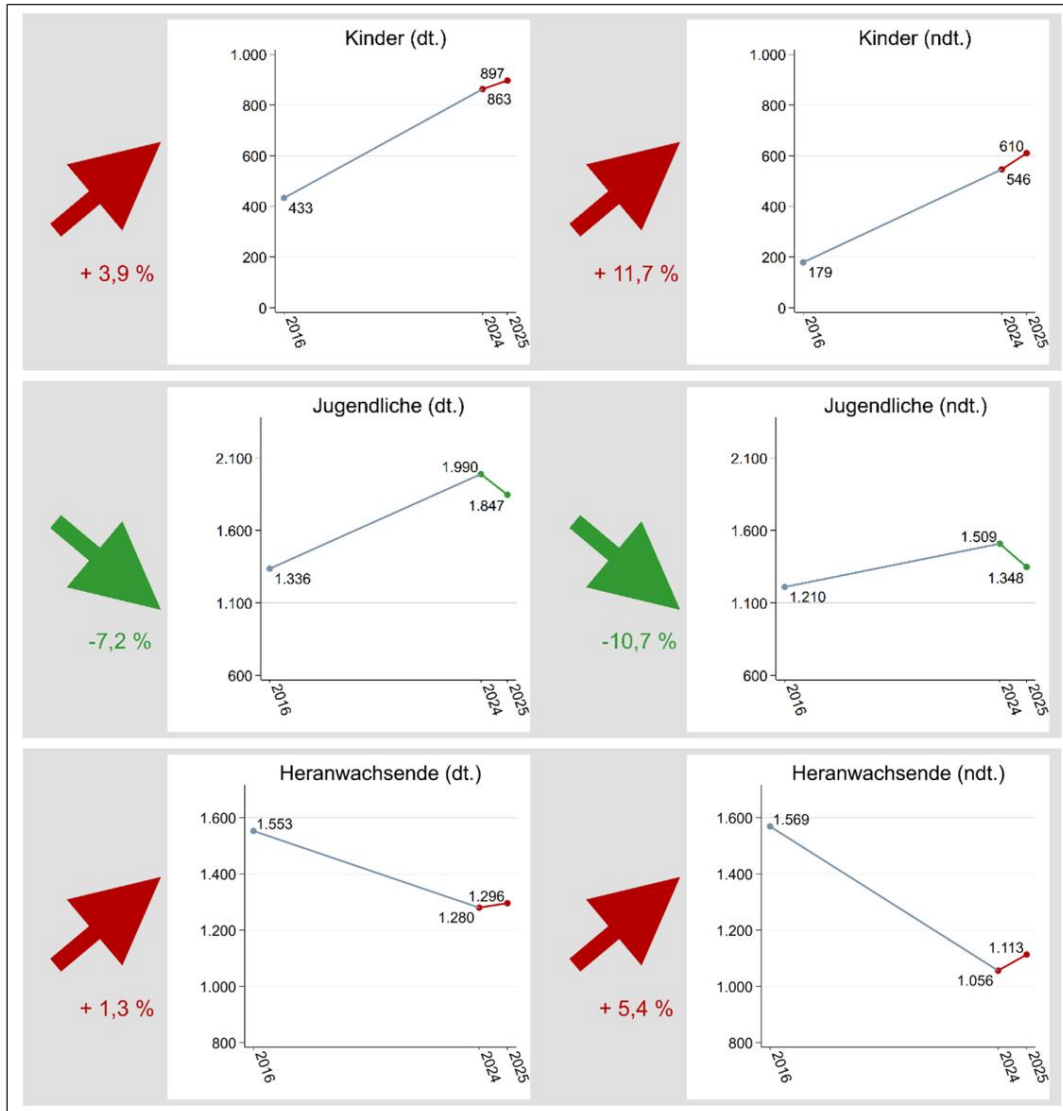
Abbildung 18: Junge TV nach Geschlecht für Gewalkriminalität – absolute Zahlen (2016-2025)



Anmerkung: Im Anhang befindet sich die Gesamttabelle mit allen absoluten Zahlen der Jahre 2016 bis 2025.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

Abbildung 19: Junge TV nach Staatsangehörigkeit für Gewaltkriminalität – absolute Zahlen (2016-2025)



Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

4.3.1.3 Zusammenfassung – Gewaltkriminalität

- Im Bereich der Gewaltkriminalität steigt bei den Kindern und Heranwachsenden von 2024 zu 2025 die Anzahl der Tatverdächtigen erneut an, womit die Kinder einen neuen Höchststand für den Berichtszeitraum erreichen.
- Bei den Jugendlichen sinkt die Anzahl der Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr bei beiden Geschlechtern.
- Während in allen Altersgruppen die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen sinkt, steigt sie bei den männlichen Heranwachsenden und insbesondere bei den Kindern.
- Unabhängig von der Staatsangehörigkeit steigen die Tatverdächtigenzahlen bei den Kindern und Heranwachsenden, während sie bei den Jugendlichen sinken.

Quelle: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2025; Bayerisches Landeskriminalamt

Detail-Tabelle: Gewaltkriminalität & Jugendgewalt Deutschland 2024 vs. 2025

BAK PKS 2025 + SKID-Dunkelfeldstudie + DJI Jugendgewalt-Faktenblatt 2025

INDIKATOR	2024	2025	ZUM VORJAHR	ZUM VORJAHR (%)
Gewaltkrim. gesamt	217.277	212.335	-4.942	-2,3 %
Tatverdächtige Gewalt	169.500	165.100	-4.400	-2,6 %
TV Kinder unter 14	13.780	14.235	+455	+3,3 %
TV Jugendliche 14-17	228.500	211.580	-16.920	-7,4 %
TV Heranwachsende 18-20	162.800	155.000	-7.800	-4,8 %
TV Zuwanderer	408.000	378.620	-29.380	-7,2 %
Anteil nichtdeutsch (Gewalt)	42,9 %	42,9 %	0 pp	—
Mord + Totschlag	2.460	2.405	-55	-2,2 %
Gefährliche/schwere KV	138.500	133.700	-4.800	-3,5 %
Raub	38.500	35.800	-2.700	-7,0 %
Vergewaltigung	13.320	14.519	+1.199	+9,0 %
Messerangriffe	29.012	29.243	+231	+0,8 %
Schusswaffen-Einsatz	1.210	1.371	+161	+13,4 %
Junge Gewalt-Opfer 16-17 (% SKID)	—	8,5 %	—	vs. 3,1 % 2020

Quelle: statistiken-aktuell.de/gewaltkriminalitaet-jugend-statistik/

FACHBEITRÄGE

Zur Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz: Ein 9-Jahres-Vergleich auf Basis einer regionalen Dunkelfeldstudie*

Clemens Kroneberg, Fiona Seiffert, Alexandra Heyden, Maximilian Pickartz

In diesem Beitrag wird den Fragen nach der Existenz, dem Ausmaß und den Ursachen eines postpandemischen Anstiegs der Jugenddelinquenz nachgegangen. Dafür wird von Ergebnissen einer Dunkelfeldstudie berichtet, die 2024 an allgemeinbildenden Schulen in drei Städten des Ruhrgebiets durchgeführt wurde und die im neunten Schuljahrgang einen 9-Jahres-Vergleich mit der Vorgängerstudie „Freundschaft und Gewalt im Jugendalter“ ermöglicht. Die Analysen belegen einen Anstieg der Jugenddelinquenz, der mit einem Rückgang der Selbstkontrolle, einer geringeren Ablehnung von Regelverstößen im Schulkontext und einem Rückgang des wahrgenommenen Entdeckungsrisikos und der wahrgenommenen Schwere von Sanktionen korrespondiert.

Keywords: Jugenddelinquenz, Jugendgewalt, Dunkelfeld, sozialer Wandel

FACHBEITRÄGE

Kroneberg, Seiffert, Heyden, Pickartz: Zur Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz: Ein 9-Jahres-Vergleich auf Basis einer regionalen Dunkelfeldstudie

Prätor: Jugendgewalt in Deutschland – Warum Herkunft keine Rolle spielt und sich ein differenzierter Blick lohnt

Wetzels, Fischer, Brettfeld: Antisemitismus unter Jugendlichen in Deutschland: Herausforderungen für die jugendstrafrechtliche Praxis und Prävention

AUS DEM ARCHIV

Schüler-Springorum: Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik

Kölbel: Anmerkung zum Wiederabdruck: Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik

FORUM PRAXIS

Schiempp-Kasimir, Müller-Stuske, Nitsche: Bedrohungsmanagement in Amokverdachtsfällen durch Schulpsychologie und Polizei in Hessen

Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e.V.
www.dvjj.de/zjj

Redaktion
Simone Anna Blumenthal
Theresa Höyck
Bernd Dieter Meier
Aika Neubert
Henry Stos
Thomas Trenczek
Philipp Walkenhorst
Max Wentzen

Jahrgang 37
Dezember 2025
ISSN 1612-1864
Einzelheft 22,00 €

4/25

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

Reife der sittlichen Entwicklung

Reife der geistigen Entwicklung

Unrechtseinsichtsfähigkeit

Handlungsfähigkeit

Strafmündigkeit

Historische Entwicklung der Strafmündigkeit

- **Kaiserreich (1871):** Im Reichs-Strafgesetzbuch (RStGB) lag die Grenze zunächst bei 12 Jahren.
- **Einführung der Grenze ab 14 (1923):** Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 hob das Mindestalter für die Strafmündigkeit auf 14 Jahre an.
- **Nationalsozialismus (1943):** Die Grenze wurde zeitweise wieder partiell auf 12 Jahre gesenkt.
- **Nachkriegszeit (1953):** Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 setzte die Altersgrenze von 14 Jahren wieder fest, wo sie bis heute in § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) verankert ist.

Absenkung des Strafmündigkeitsalters?

Ausgangsfrage:

„Hätten Taten 14-jähriger, die bereits mit 13 mit erheblichen Straftaten aufgefallen sind, verhindert werden können durch frühere Maßnahmen?“

Ja, aber nicht durch strafrechtliche Maßnahmen.

Es passiert nicht „nichts“, wenn Kinder Straftaten begehen. Es ist Anlass für die Jugendhilfe und Familiengerichte, die Notwendigkeit von unterstützenden und/oder eingreifenden Maßnahmen zu prüfen und zu veranlassen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3)

Fortsetzung § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

...

- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Es kommt auf eine ausgewogene „Versorgungsinfrastruktur“ an.

Prof. Alexander Baur, Göttingen

Sozialrecht

Familienrecht

Strafrecht

Hilfe

Eingriff

Strafe

„Verantwortungsverfahren“ für 12- und 13-jährige

Vermittlung von Verantwortung soll im Mittelpunkt stehen.

Die soll durch ein jugendgerichtliches Verfahren geschehen, an dem Jugendgericht, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe beteiligt sind.

Das soll die Kinder so beeindrucken, dass sie keine weiteren Straftaten begehen.

Mögliche Maßnahmen:

- sozialer Trainingskurs
- Entschuldigung
- Wiedergutmachung
- Betreuungsweisung

Und nur in schweren Fällen:

- Zuchtmittel (also auch Arrest)
- aber keine Jugendstrafe

Kritik:

§ 3 JGG gilt wohl auch für das Verantwortungsverfahren, d.h. die strafrechtliche Reife muss in jedem Einzelfall festgestellt werden, möglicherweise durch ein Gutachten.

Stellungnahme der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.)

Der im Einzelnen völlig unklare Vorschlag läuft auf ein um einige Elemente reduziertes Jugendstraßverfahren hinaus, das mit erheblichem Aufwand nicht miteinander vereinbare Ziele verfolgen soll. Mit ein bisschen Strafrecht (aber ohne Jugendstrafe), ein paar familienrechtlichen Elementen (aber ohne sorgerechliche Aspekte) und schon jetzt möglichen praktischen erzieherischen Folgen wird einer ohnehin schon überlasteten Justiz eine Aufgabe zugeschoben, für die sie sich nicht eignet: Justiz trifft gerichtliche Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren. Das ist ihre sehr wichtige Aufgabe und Stärke. Wenn eine persönliche Aufarbeitung der Tat und eine Bearbeitung der zugrunde liegenden Probleme das Ziel sind, sind andere Institutionen und Verfahren gefragt und dafür besser geeignet.

Auszug aus:

www.dvjj.de/wp-content/uploads/2026/01/2026-01-09_Positionspapier_Jugendhilfe-am-Limit.pdf

Andere Länder machen es doch auch!

Der bloße Vergleich von Strafmündigkeitsgrenzen bringt nichts. So ist zum Beispiel in der Schweiz die Strafmündigkeit mit 10 Jahren erreicht, aber es dürfen bis zu Alter von 15 Jahren (!) nur sogenannte Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die inhaltlich eher den Charakter von Jugendhilfeleistungen haben.

An **Strafen** sind für 10- bis unter 15-Jährige ausschließlich zwei Strafarten vorgesehen: **Verweis** (eine formelle Rüge) und **Persönliche Leistung (Arbeitsleistung)**: Hier gilt eine strikte Höchstdauer von **maximal 10 Tagen**. Ein Freiheitsentzug oder eine Geldbuße ist für Kinder unter 15 Jahren gesetzlich komplett ausgeschlossen.



Beim Ländervergleich der Strafmündigkeit ist deshalb immer das Sanktionenrecht, das Jugendhilferecht und das Familienrecht in den Blick zu nehmen!

Wie geht es weiter?

Das Bundesjustizministerium hat eine Begutachtung ausgeschrieben unter dem Titel:

„Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt sowie systemische Untersuchung der unteren und der oberen Altersgrenze nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“

Das gibt (hoffentlich!) etwas Zeit, bevor der Gesetzgeber tätig wird.